



**BODENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis der Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.03.1994 übereinstimmen.  
 Fulda, den 25.03.1994 Der Landrat des Landkreises Fulda  
 Im Auftrag  
 (Kirdner)

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

**BOBENKÄRMER**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20 (3) DStG.  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

8. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)  
**Wasserversorgung und Entwässerung**  
 Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.  
**Telefon und Strom**  
 In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Das Fernmeldeamt und das Überlandwerk sind, von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet, 6 Monate vor Baubeginn schriftlich zu unterrichten.  
 ● geplante Trafostation

9. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)  
 ■ Vorflutgraben

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 ■ öffentliche Grünfläche  
 Die öffentlichen Grünflächen sind unter ökologischen Gesichtspunkten zu pflegen. Die Baumpflanzungen nach Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind vorzunehmen.

11. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)  
**Bodenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
 Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit kleinformigen, offporigen Materialien wie Rasenkammersteinen, Schotterdecke, Pflastersteinen o. ä. herzustellen. Der Fuganteil muß mind. 6% der Fläche betragen, sofern keine offporigen Materialien verwendet werden.  
 ■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der baulichen Nutzung (privat):  
 1 Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, mit höchstens einer jahreszeitlich späten Nutzung, nicht vor dem 1. Juli. Wird eine Beweidung durchgeführt, so sind die Uferbereiche vor Viehtritt zu schützen.  
 2 An den Randbereichen und entlang des Gewässers ist die Pflanzung von Heckenzügen im Verband mit den angrenzenden Heckensekstrukturen vorzusehen. Die evtl. vorhandenen Drainagen sind zu durchtrennen, so daß sie nicht mehr funktionstüchtig sind. Weiterhin ist die Fassung der Quelle auf dem Flurstück 63, zurückzubauen und somit einen naturnahen Quellaustritt zu gewährleisten.

- Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Erschließungsplanung (öffentlich):  
 ■ Anpflanzen von großkronigen, standortgerechten Laubbäumen im Straßenraum.  
 ■ Anpflanzen eines 5 m breiten Gehölzriegels am Nordrand des Planungsgebietes entlang des Bahndammes.  
 ■ Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den öffentlichen Grünflächen und entlang des Vorfluters.  
 ■ Pflege der öffentlichen Grünflächen unter ökologischen Gesichtspunkten.  
 ■ Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhalten von standortgerechten Bäumen  
 ■ Erhalten von standortgerechten Sträuchern  
**Straßenraum:**  
 Je Planzeichen ist ein Baum zu pflanzen, zusätzlich sind entlang der Planstraße B weitere Baumpflanzungen vorzunehmen wobei der konkrete Standort mit den Anliegern abzusprechen ist. Der Pflanzabstand der Bäume darf 15 m nicht überschreiten.  
 Anpflanzen von standortgerechten Einzelbäumen (als Hochstamm mit 14-16 cm Stammumfang) im der Arten:  
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
 Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Winterlinde (*Tilia cordata*)  
 Stieleiche (*Quercus robur*)  
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)  
**Grabenbepflanzung:**  
 Die Begrünung des Grabens erfolgt durch die Anlage bzw. Erhalt eines lockeren, ein- bzw. wechselseitigen Gehölzstreifens entlang des Grabens.  
 ■ Bäume (als Heister mind. 200 cm hoch oder als Hochstamm mit 10 cm Stammumfang) der Arten:  
 Schwarzalpe (*Alnus glutinosa*)  
 Bruchweide (*Salix fragilis*)  
 ■ Sträucher (mit 1 Strauch/1 m<sup>2</sup>) der Arten:  
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
 Grauweide (*Salix cinerea*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Hundrose (*Rosa canina*)  
 Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
**Äußere Eingrünung:**  
 Am Nordrand des Planungsgebietes ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus den Arten der nat. Vegetation anzupflanzen (Arten s. folgende Liste). Je m<sup>2</sup> Gehölzstreifen ist ein Strauch zu pflanzen, zusätzlich sind im Abstand von max. 10 m Laubbäume zu pflanzen.

- Grundstücksfreiflächen bei Einzel- und Doppelhäusern:**  
 ■ 80% der nicht überbaubaren Grundstücksfreifläche ist als Grün- oder Gartenfläche zu gestalten.  
 ■ Der Anteil der Gehölzpflanzungen in m<sup>2</sup> auf dem Grundstück soll 50% der vollversiegelten Fläche betragen, d. h. sind z. B. 150 m<sup>2</sup> Fläche voll versiegelt, so sind 75 m<sup>2</sup> Gehölze anzupflanzen.  
 ■ Pro Grundstück sind mindestens 2 Laubbäume bzw. 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.

- Grundstücksfreiflächen bei Hausgruppen:**  
 ■ Für den Bereich der verdichteten Bebauung haben die Bauherren 2 großkronige Laubbäume bzw. 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Sofern dies nicht auf dem Grundstück möglich ist, wird von der Gemeinde eine geeignete Fläche bereitgestellt.

- Pflanzliste für Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken:**  
 Bäume (als Heister mind. 250-300 cm hoch oder als Hochstamm mit 10-12 cm Stammumfang, mit 1 Baum/25 m<sup>2</sup>) der Arten,  
 Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *Acer campestre*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Eiche (*Quercus robur*, *Quercus petraea*)  
 Hängebirke (*Betula pendula*)  
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
 Winterlinde (*Tilia cordata*)  
 Obstbäume (mit 1 Baum/25 m<sup>2</sup>)  
 Alte Kultursorten der Arten: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Mirabelle.  
 ■ Sträucher (mit 1 Strauch/m<sup>2</sup>) der Arten,  
 Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)  
 Hartweigel (*Cornus sanguinea*)  
 Hasel (*Corylus avellana*)  
 Brombeere (*Rubus fruticosus*)  
 Himbeere (*Rubus idaeus*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
 Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)  
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
 Hundrose (*Rosa canina*)  
 Salweide (*Salix caprea*)  
 Faulbaum (*Frangula alnus*)

12. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)  
 Nebenanlagen sind nur in eingeschossiger Bauweise bei 3,00 m Traufhöhe zulässig, Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen.  
 Kleintierhaltung wie Schweine, Ziegen, Schafe und gleichwertiges sind untersagt.  
 ■ Stellplätze

13. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinlichkeitsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)  
 ■ Stellplätze

14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 ■ Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Überlandwerkes Fulda AG (UWAG)

- 3.00 [ - - - - - ] Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Überlandwerkes Fulda AG (UWAG)

- B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN U. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**  
 (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. IS 102) und § 118 Abs. 4 HBO vom 20.07.1990).  
**Dachform und Dachgestaltung**  
 Die Endkimmung muß dem Charakter des Ortsbildes angepaßt in ziegelroten, keintelligen Dachpfanzen erfolgen.  
 Bei Einzel- und Doppelhäusern:  
 Satteldächer, Walmdächer mit einer Dachneigung von 30°-45°, dies gilt auch für Garagen und Nebenanlagen.  
 Bei Reihenhäusern:  
 Satteldächer oder versetzte Putzdächer mit einer Dachneigung von 30°-45°.  
**Gauben**  
 Die Dachgauben müssen einen Mindestabstand von 1,50 m vom Giebel haben und dürfen 2/3 der Dachhöhe nicht überschreiten. Die senkrechte Ansichtshöhe darf bei Trapez- und Schieppgauben 1/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First, max. jedoch 1,50 m, betragen.  
 Giebel- und Spitzgauben dürfen max. 2/3 der Dachhöhe zwischen Traufe und First betragen, wobei bei der Giebelgaube die Höhe zum Traufpunkt max. 1,50 m betragen darf.  
 Die Gauben sind aus dem Material der Dacheindeckung oder entsprechend angepaßt aus kleinteiligen natürlichen Materialien zu verkleiden.  
**Drempel (Kniestock)**  
 Die Drempelhöhe des Dachgeschosses darf bei eingeschossiger Bauweise höchstens 0,75 m und bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 0,30 m betragen. Gemessen wird die Drempelhöhe von Oberkante Rottulboden bis Oberkante Fußplatte.  
**Einfriedigungen**  
 Die straßenseitigen Einfriedigungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Sockelmauern dürfen bis zu einer Höhe von 30 cm errichtet werden. Die zulässige Höhe der Einfriedigung zur Straße hin darf einschl. Sockelmauer 1 m nicht überschreiten. Der Verlauf der Einfriedigungen ist ohne Abstufung dem Straßengiebel anzupassen. Die Mauern sollen so ausgeführt werden, daß sie entweder bepflanzt oder berankt werden können. Mauern, Zäune und Hecken dürfen die Sicht bei Ausfahrten von Garagen und Einstellplätzen sowie Straßeneinmündungen nicht behindern.  
 Die seit- und rückwärtigen Einfriedigung ist offen zu gestalten. Feingliedrige Zäune müssen ca. 10 cm über dem Boden enden.  
**Mülltonnen**  
 Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind.  
**Stellplätze und Garagen**  
 Bei Einzel- und Doppelhausbebauung sind für jede Wohnung 2 Stellplätze bzw. eine Garage und ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Bei Reihenhäusern ist 1 Stellplatz bzw. eine Garage auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Zusätzlich sind pro Reihnhaus 0,5 Stellplätze im öffentlichen Bereich nachzuweisen. Eine statistische Einbeziehung der Stellplätze ist in der Vorarbeitenphase ist anzustreben.  
 Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5,00 m betragen. Die Garagen einschließlich Dachform sind architektonisch dem Wohnhaus anzupassen.  
 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offen zu halten. Eine Absperrung mit Sicherungsketten, Schlingbäumen und dergleichen ist unzulässig. Die freie Zufahrt zu den Stellplätzen muß jederzeit gewährleistet sein.

- C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN**  
**OHNE FESTSETZUNGEN**  
 10/15 Grundstücksgrenzen, vorhandene Grenzsteine und Flurstücksnummern  
 --- Flurgrenzen  
 - - - - - geplante Parzellierung (nicht verbindlich)  
 5,00 Maßzahlen

**Hinweise**  
 Werden bei Erdarbeiten Bodenkämer wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DStG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.  
 Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DStG).  
 Die Anzeigepflicht gem. § 20 DStG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.

- Löschwasserversorgung**  
 Zur Sicherstellung des Brandschutzes und einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Baugebiet müssen ortsbildliche Hydranten im Abstand von ca. 80-120 m eingebaut werden, die nachstehenden Bedingungen erfüllen müssen:  
 ■ Der Einbau muß auf einer ausreichend dimensionierten Leitung mit einem Mindestquerschnitt von 100 mm erfolgen.  
 ■ Es muß eine Löschwasserentnahme von 800 l/min bei einem Mindestfließdruck von 3-4 bar für 2 Stunden gewährleistet sein. Bei der gleichzeitigen Entnahme aus mehreren Hydranten darf der Druck nicht unter 1,5 bar absinken.  
 ■ Der Standort der Hydranten ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.  
 Können die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, bzw. die Löschwasserversorgung nicht durch ein offenes Bewässerung im Löschwasserbereich von 300 m sichergestellt werden, so muß die erforderliche Löschwassermenge in einer Zisterne bereitgestellt werden.

- Dachflächenwasser**  
 Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser z. B. zur Toilettenspülung und Gartenbewässerung verwendet werden.  
 Zur Beachtung der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind folgende Auflagen zu beachten:  
 ■ Die unmittelbare Verbindung mit einer Regenwasseranlage bzw. eines Brauchwasserzuges mit dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht zulässig (Beachtung der DIN 1946 und DIN 1958, Teil 4). Trinkwassernetze und Regenwasser- bzw. Brauchwassernetze sind in unterschiedlichen Materialien auszuführen und zu kennzeichnen (TVVO § 17).  
 ■ Alle Zapfstellen und Anschlüsse der Regenwasser- bzw. Brauchwasseranlagen sind mit einem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.  
 Die freie Verankerung des Dachflächenwassers auf dem Grundstück bedarf der Beurteilung von fachtechnischen Behörden.

- Grenzabstände**  
 Bei Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen nachbarlichen Grenzabstände zu beachten. Sie gelten z. B. für  
 Bäume (nicht stark wachsend) 200 cm  
 Hecken (über 2 m hoch) 75 cm  
 Hecken (bis 1 m hoch) 25 cm  
 Zu den angrenzenden landschaftlichen Flächen sind die doppelten Grenzabstände einzuhalten.  
 Bei der Bepflanzung entlang des Bahndammes sind ausschließlich Arten zu verwenden, die entsprechend ihrer maximalen Wuchshöhe im Falle des Umstürzens weder Leitungen treffen noch in das freizuhaltende Lichttraumprofil der Gleise ragen.

- Zufahrtswege**  
 Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Gesamtgewicht zu befestigen und so anzulegen, daß der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist (§ 4 Abs. 2 HBO).  
**Schutzmaßnahmen**  
 Schutzmaßnahmen an bestehenden Bäumen und Sträuchern (Nachbargrundstück) sind während der Bauphase nach DIN 18920 (Sicherung von Bäumen und Pflanzabständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

- D) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE**  
**1. Bescheinigung der Vermessungsstelle**  
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Stand:  
 - siehe Planzeichnung -  
 (Siegel)

- 2. Aufstellungsbeschluss**  
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. Paragraph 2(1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 31.05.1990 beschlossen. Der Beschluss wurde am 15.06.1990 und am 20.03.1992 öffentlich bekanntgemacht.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- 3. Bürgerbeteiligung**  
 Die Bürgerbeteiligung gem. Paragraph 3 BauGB wurde am 24.03.1992 durchgeführt.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- 4. Bebauungsplan Nr. 14 "Im Kalbig" im OT Großlüder, der Gemeinde Großlüder, Kreis Fulda**  
 PLANUNGSBÜRO HORST HENNING  
 BEARB.: R. Hofmann GEZ.: C. Jatzek, Jan. 92  
 Geändert: A. Matzek, Dez. 92  
 Geändert: Okt. 93  
 GEÄND. JULI 1994

65 000 FULDA  
 KUNZELER STR. 11  
 TEL. (0461) 7101-1

83 000  
 KUNZELER STR. 11  
 TEL. (0461) 7101-1

- 4. Behördenteilnahme**  
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. Paragraph 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.03.1992 bis 23.04.1992.  
**5. Auslegungsbeschluss**  
 Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 11.01.1993 bis 12.02.1993 gem. Paragraph 3 (2) BauGB ausgelegen.  
 Die Bekanntmachung dieser Planauslegung erfolgte am 18.12.1992.  
 Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 21.06.1993 bis 21.07.1993 gem. Paragraph 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung dieser Planauslegung erfolgte am 11.06.1993.

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister

- Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. Paragraph 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 27.04.1994 beschlossen worden.  
 Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
 Gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG wurde auf die Anzeige des Bebauungsplanes nach § 11 BauGB verzichtet. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlüder am 27.04.1994 als Satzung beschlossen.  
 Die ortsübliche Bekanntmachung, daß ein Bebauungsplan beschlossen wurde ist, erfolgte am 15.07.1994.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 15.07.1994 rechtskräftig geworden.  
 Großlüder, den 21. Juli 1994  
 Wil, Bürgermeister